

# Bebauungsplan

## Nr. III/4/11.01

### 3.Änderung

Mozartstraße, Detmolder Straße, Wilhelm-Raabe-Straße , Verbindungsweg zwischen Wilhelm-Raabe-Straße und Paderborner Weg,  
Paderborner Weg

Mitte

Satzung

Begründung

## B e g r ü n d u n g

zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/11.01 für das Gebiet Mozartstraße - Detmolder Straße - Wilhelm-Raabe-Straße - Verbindungsweg zwischen Wilhelm-Raabe-Straße und Paderborner Weg - Paderborner Weg

Gemäß § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 wird der Bebauungsplan Nr. 4/11.01 geändert.

Durch die Bebauungsplanänderung

- werden 1.) die Grenzlinien der Beethovenstraße, der Joseph-Haydn-Straße sowie des öffentlichen Fußgängerverbindungsweges D - D entsprechend dem bereits vorgenommenen bzw. vorgesehenen Ausbau geringfügig verschoben;
- wird 2.) die öffentliche Grünfläche zwischen der Beethovenstraße und der Friedrich-Händel-Straße geringfügig eingeschränkt;
- wird 3.) die bisher als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" zur Errichtung eines evang. Kirchenzentrums ausgewiesene Fläche für eine Wohnhausbebauung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" vorgesehen;
- wird 4.) für mehrere Grundstücke die durch Baulinien und Baugrenzen gekennzeichnete überbaubare Fläche geringfügig erweitert. Außerdem ist hierzu der Text zum Bebauungsplan unter C. - Ausnahmen - wie folgt zu ergänzen:

### 1. In den "Reinen Wohngebieten":

- g) I. Bei bergseitig eingeschossigen Häusern Dächer mit einer geringeren Neigung als  $30^\circ$ .
- II. Soweit auf diesen Baugrundstücken eine Grenzlinie der Baustreifen festgelegt ist, ist die Bebauung der Grundstücksfläche zwischen der Grenzlinie des Baustreifens und der rückwärtigen Baugrenze über  $\frac{1}{3}$  der rückwärtigen Außenwand des Hauptgebäudes hinaus zulässig, wenn die Dachneigung von  $35^\circ$  nicht überschritten wird.

2. In den "Allgemeinen Wohngebieten":

- g) I. Bei bergseitig eingeschossigen Häusern Dächer mit einer geringeren Neigung als 30°.
- II. Soweit auf diesen Baugrundstücken eine Grenzlinie der Baustreifen festgelegt ist, ist die Bebauung der Grundstücksfläche zwischen der Grenzlinie des Baustreifens und der rückwärtigen Baugrenze über 1/3 der rückwärtigen Außenwand des Hauptgebäudes hinaus zulässig, wenn die Dachneigung von 35° nicht überschritten wird;

werden 5.) die festgesetzten Baulinien in Baugrenzen umgewandelt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/11.01 ist unbedingt notwendig, um die Festsetzungen dieses Planes der neuen städtebaulichen Entwicklung bzw. den jetzigen Wohnbedürfnissen anzupassen.

Bielefeld, den 7. März 1968

- Planungsamt -

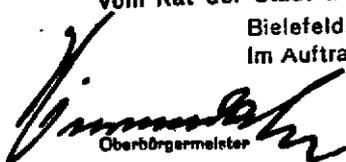
Der Bauausschuß faßte in seiner Sitzung am 7. März 1968 den nachstehenden Beschluß:

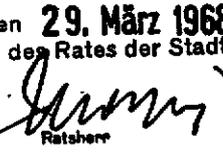
"Der Bauausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluß zu fassen:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/11.01 für das Gebiet Mozartstraße - Detmolder Straße - Wilhelm-Raabe-Straße - Verbindungsweg zwischen Wilhelm-Raabe-Straße und Paderborner Weg - Paderborner Weg wird nach § 2 BBauG gemäß Begründung und Änderungsplan als **E n t w u r f** beschlossen; der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen."

Die in blauer Farbe eingetragene 3. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1 u. 7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) am **20. März 1968** vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den **29. März 1968**  
Im Auftrage des Rates der Stadt

  
Oberbürgermeister

  
Ratsherr

  
Schriftführer

Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom - 8. APR. 1968 bis 10. MAI 1968 öffentlich ausgetragen.

Bielefeld, den **13. Mai 1968**



Der Oberstadtdirektor

*Gottwald*  
Stadtsinspektor

Die in grüner Farbe eingetragene Änderung dieses Planes hat der Rat der Stadt am 28. August 1968 beschlossen. Die in blauer und grüner Farbe eingetragene 3. Änderung dieses Planes ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) am 28. August 1968 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld, den 6. September 1968  
Im Auftrage des Rates der Stadt

*Müller*  
Bürgermeister

*R. Othmann*  
Ratsherr

*R. Othmann*  
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß ~~§ 6117~~ § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 341) mit Vertagung von ~~zwei~~ Tagen genehmigt worden.

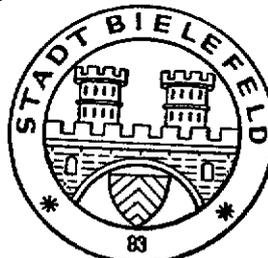
Detmold, den

Az. 34 30 11-01/200(300) Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

*F. B. ...*

Dieser genehmigte Plan mit der Begründung liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom **16. Nov. 1968** ab öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich am **16. Nov. 1968** in den Bielefelder Tageszeitungen (Neue Westfälische und Westfalen-Blatt) bekanntgemacht worden.

Bielefeld, den **18. Nov. 1968**



Der Oberstadtdirektor

*Gottwald*  
Stadtsinspektor



# Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 4/11.01

*grün*

## Verkehrs- und Grünflächenplan

Maßstab 1:1000

